9. Zeitliche Bindung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss die geförderten baulichen Anlagen (Art. 2 Abs. 2 BayBO) nebst Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mindestens 25 Jahre und die geförderte Einrichtung und Ausstattung mindestens fünf Jahre entsprechend dem Zuwendungszweck verwenden. [2]Abweichend von Satz 1 beträgt die zeitliche Bindung für sonstige Infrastruktur- und Baumaßnahmen, insbesondere bei der Errichtung temporärer Bauten, zwölf Jahre. [3]Für IT und Kommunikationstechnik beträgt die zeitliche Bindung drei Jahre.